

Bericht

des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

über seine Amtstätigkeit im Jahre 1988

vom 31. Dezember 1988

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1988 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

31. Dezember 1988 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident: Spira
Der Generalsekretär: Medici

A. ZUSAMMENSETZUNG DES GERICHTS

Dieses Jahr wurde überschattet durch den plötzlichen Hinschied von Ersatzrichter Otello Rampini am 14. Oktober 1988. Sein Nachfolger ist noch nicht bestimmt worden. Der für die Jahre 1985 bis 1988 als ausserordentlicher Ersatzrichter gewählte Arthur Winzeler ist zurückgetreten.

Im Rahmen seiner neuen Organisation hat das Gericht die Gerichtsschreiber Guido Medici zum Generalsekretär, Jean-Maurice Frésard zum Präsidialsekretär und Jürg Maeschi zum Leiter der Informatik und der wissenschaftlichen Dienste gewählt.

Die Gerichtsssekretäre Hans Fleischli und Gustavo Scartazzini wurden zu Gerichtsschreibern befördert.

B. TÄTIGKEIT DES GERICHTS

I. Beziehungen zum Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichtes - Ursula Widmer und Ulrich Meyer - wirkten an den Geschäften der öffentlichrechtlichen Abteilungen des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Abteilungen und unser Gericht hielten - nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten - am 22. September in Neuenburg eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG). Gegenstand der Aussprache bildete der Vorrang des Internationalen Rechts gegenüber dem Bundesverwaltungsrecht.

Zwei Richter sowie der Leiter der Informatik und der wissenschaftlichen Dienste wirkten in der Informatik-Kommission der beiden Gerichte mit.

II. Geschäftslast

Die Statistiken im Teil C enthalten Angaben zu der Entwicklung der Geschäftslast, der Erledigungsart und der mittleren Prozessdauer in den einzelnen Versicherungszweigen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Zahl der neuen Geschäfte leicht vermindert. Während 1987 1291 Fälle eingegangen sind, waren es in diesem Jahr noch 1247 (-44). Fortgesetzt hat sich der schon im Vorjahr festgestellte Rückgang in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (-61), in der Invalidenversicherung (-29), in der Militärversicherung (-5) und in der Arbeitslosenversicherung (-14). Demgegenüber hat sich die Zahl der neuen Fälle auf dem Gebiet der Ergänzungsleistungen (+27), der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (+11), der Krankenversicherung (+23), der Unfallversicherung, einschliesslich der Verhütung von Berufskrankheiten (+2) sowie im Bereich der Erwerbsersatzordnung (+2) erhöht. Insgesamt wurden im Jahre 1988 1294 Fälle (69 weniger als im Vorjahr) erledigt. Einen wesentlichen Beitrag haben die Ersatzrichter geleistet, die 1988 zusammen

258 Fälle bearbeitet haben. Am 31. Dezember 1988 waren noch 815 Beschwerden anhängig (gegenüber 862 am 31. Dezember 1987).

III. Gerichtsorganisation

Am 22. Dezember 1988 hat das Institut Battelle sein Gutachten über die Effizienzüberprüfung im administrativen Bereich des Eidgenössischen Versicherungsgerichts erstattet, von welchem Sie Kenntnis erhalten haben. Die Vorschläge des Instituts stimmen in weiten Teilen mit der vom Gericht auf den 1. Januar 1988 in Kraft gesetzten Verwaltungsorganisation überein. Der Personalbestand des Gerichts umfasst 40 Etablierungen (22 Redaktoren, 3 Angestellte im Automatisationsdienst [wovon 2 in Lausanne arbeiten], 1 Mitarbeiterin im Dokumentationsdienst, 14 Kanzlei- und Verwaltungsbeamte). Um den Dokumentationsdienst zu verstärken, wurde 1988 eine Dokumentalistin angestellt. Ebenso wurde ein Analytiker-Programmierer für den Automatisationsdienst der Eidgenössischen Gerichte in Lausanne angestellt (diese beiden Stellen wurden von den Eidgenössischen Räten im Rahmen des Budgets 1988 bewilligt). Um die im Zusammenhang mit der Rückwärtsdokumentation der Urteile des Gerichts anfallenden Arbeiten bewältigen zu können und die Effizienz des Dokumentationsdienstes, der die Richter und Redaktoren bei ihrer Arbeit unterstützen soll, zu steigern, wird in naher Zukunft die Anstellung eines zusätzlichen Dokumentalisten und einer Sekretärin erforderlich sein.

Die Bestrebungen zum Erwerb einer Nachbarliegenschaft sind gescheitert. Nachdem im Juli eine Wohnung in einem nahegelegenen Haus gemietet werden konnte, in welchem der Dokumentationsdienst Aufnahme gefunden hat, haben sich die räumlichen Verhältnisse vorübergehend verbessert.

Das Gericht hat mit dem Amt für Bundesbauten und der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie den zuständigen Behörden der Stadt Luzern Kontakt aufgenommen, um für das Raumproblem eine endgültige Lösung zu finden.

IV. Informatik

Im November haben das Bundesgericht und das Eidgenössische Versicherungsgericht dem von der Informatik-Kommission vorgelegten Detailkonzept zur Anwendung Dokumentation/Rechtsprechung zugestimmt. Mit der Umstellung auf ein EDV-gestütztes System soll den an den eidgenössischen Gerichten tätigen Juristen eine leistungsfähigere Dokumentation vorab zur eigenen Rechtsprechung zur Verfügung gestellt werden. Die Vorarbeiten zum Detailkonzept haben bestätigt, dass den spezifischen Bedürfnissen der eidgenössischen Gerichte nur eine Datenbank mit einer manuellen Indexierung der Dokumente anhand eines mehrsprachigen Thesaurus zu genügen vermag. Die entsprechenden Arbeiten wurden vorangetrieben, werden aber noch einige Zeit in Anspruch nehmen; die Betriebsaufnahme der Datenbank ist für das Jahr 1991 vorgesehen.

Fortgesetzt wurden auch die Arbeiten an der Anwendung Zuweisungen, mit der eine bessere Koordination bei der Zuweisung und der Bearbeitung der Fälle realisiert werden soll. Aufgrund eines Schnittstellen-Programms zwischen dem Textverarbeitungssystem und dem vorgesehenen Datenbanksystem wurde ein Prototyp entwickelt, welcher nunmehr einem Test seitens der Benutzer unterzogen wird.

Im abgelaufenen Jahr wurden die EDV-Installationen in Luzern dahingehend erweitert, dass die lokalen Anwendungen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (Textverarbeitung, Zuweisungen) unabhängig vom Re-

chenzentrum in Lausanne betrieben werden können; damit wird gleichzeitig die Betriebsbereitschaft der Anlage in Luzern verbessert.

V. Ueberblick über die Rechtsprechung

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch in der amtlichen Sammlung veröffentlicht).

1. Materielles Recht

a. Alters- und Hinterlassenenversicherung

Das Gericht hatte sich wiederholt mit Fragen zur Beitragspflicht zu befassen. Es hat die Bestimmung eines Weinbau-Mustervertrages, worin die Entrichtung der paritätischen Beiträge durch den Weinbau-Akkordanten und nicht durch dessen Arbeitgeber vorgesehen ist, als bundesrechtswidrig erklärt (BGE 114 V 65). Des weiteren wurde entschieden, dass die Einnahmen eines Musikers aus dem Verkauf von Schallplatten beitragspflichtiges Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit sind. Vom Erwerbortsprinzip darf nicht deshalb abgewichen werden, weil ein Versicherter in jenem Staat, in welchem er seine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat, nicht beitragspflichtig war; Arbeitsort eines Musikers, der bei Aufnahmen dirigiert, ist der Aufnahmeort (Urteil X vom 25. Juli). Ein anderes Urteil bestätigt die Rechtsprechung, wonach bei einer Kommanditgesellschaft, die infolge Todes eines Komplementärs in das Liquidationsstadium tritt, dessen Erbe Mitglied der Liquidationsgesellschaft und damit für die Dauer des Liquidationsstadiums als Selbständigerwerbender beitragspflichtig wird (BGE 114 V 2). Der Erbe, welcher aus der zur Führung eines Betriebes gebildeten Familiengemeinschaft ausscheidet und seinen Anteil am Betriebsvermögen erhält, schuldet den Sonderbeitrag auf dem Liquidationsgewinn, der sich aus der Auflösung der sowohl vom Erblasser als auch von den Erben der Gemeinschaft geäußerten stillen Reserven ergibt (BGE 114 V 72).

Auf dem Gebiet der Beitragsfestsetzung hat das Gericht festgestellt, dass eine Steuermeldung, die auf einer Ermessenstaxation der aus selbständiger Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen von Ehepaaren beruht, für die Beitragsbemessung auf dem Einkommen der Ehefrau nicht verbindlich ist (BGE 114 V 6). In Anwendung des schweizerisch-italienischen Abkommens über Soziale Sicherheit wurde entschieden, die Befugnis eines italienischen Staatsangehörigen, die Beiträge an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung an die italienische Sozialversicherung überweisen zu lassen, setze insbesondere voraus, dass der Gesuchsteller noch keine Leistungen aufgrund dieser Beiträge bezogen hat (BGE 114 V 8). In einem anderen Urteil wurde festgestellt, dass eine schweizerische Reederei nach Massgabe der Sozialversicherungsabkommen mit Deutschland und Oesterreich für die auf ihren Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge beschäftigten deutschen und österreichischen Seeleute Beiträge an die AHV, die Invalidenversicherung und die Arbeitslosenversicherung zu entrichten hat; hingegen erstreckt sich die Beitragspflicht nicht auf die Erwerbssersatzordnung (Urteil S. AG vom 24. August).

Betreffend die Haftung des Arbeitgebers für den zufolge Nichtbezahlung der paritätischen Sozialversicherungsbeiträge entstandenen Schaden wurde die Rechtsprechung sowohl mit Bezug auf die subsidiäre Haftung der Organe juristischer Personen als auch den strengen Verschuldensmassstab bei der Delegation von Geschäftsführungskompetenzen bestätigt (Urteil U. vom 29. September). Im einzelnen wurde erkannt, dass auch ein faktischer

Verwaltungsrat der Haftung nach Art. 52 AHVG unterliegen kann (BGE 114 V 78). Wer als Organ einer juristischen Person belangt werden kann, beurteilt sich nicht allein nach formellen Kriterien, sondern auch danach, ob die betreffende Person Organen vorbehaltene Entscheide getroffen oder die eigentliche Geschäftsführung besorgt und so die Willensbildung der Gesellschaft massgebend beeinflusst hat (Urteil V. vom 24. Oktober). Hinsichtlich der Kenntnis des Schadens wurde in Präzisierung der Rechtsprechung festgestellt, dass die in BGE 113 V 183 Erw. 3b für Konkursfälle entwickelten Grundsätze auch bei Nachlassverträgen mit Vermögensabtretung gelten (BGE 114 V 81). In einem Urteil, das sich mit dem Klageverfahren nach Art. 81 Abs. 3 AHVV befasst, wurde dargelegt, dass die Anforderungen, welche der Bundesgesetzgeber für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren aufgestellt hat, sinngemäss auch im erstinstanzlichen Klageverfahren gelten. Für die Bemessung der Parteientschädigung ist der Streitwert nicht ausschlaggebend (BGE 114 V 83). In einem Verfahren, das den Beitritt in die freiwillige Versicherung zum Gegenstand hatte, bestätigte das Gericht seine Rechtsprechung, wonach der Irrtum nicht unter die ausserordentlichen Verhältnisse gemäss Art. 11 VFV fällt, welche eine Verlängerung der Frist rechtfertigen (BGE 114 V 1).

Auf dem Gebiet der Leistungen wurde entschieden, dass Art. 48 Abs. 2 Satz 2 IVG, welcher unter bestimmten Voraussetzungen Nachzahlungen für mehr als zwölf der Anmeldung vorangehende Monate vorsieht, auch bei der Ausrichtung von Hilfloosenentschädigungen im Rahmen von Art. 46 Abs. 2 AHVG anwendbar ist (Urteil E. vom 21. Juni).

b. Invalidenversicherung

Im Zusammenhang mit der für den Leistungsanspruch massgebenden Versicherungsklausel wurde festgestellt, dass die Invalidenversicherung im Falle eines minderjährigen Auslandschweizers, dessen Vater oder Mutter die Versicherteneigenschaft verloren hat, Eingliederungsmassnahmen im Ausland zu erneuern hat, sofern es sich um gleichartige Massnahmen wie ursprünglich verfügt handelt und sie den gleichen Versicherungsfall betreffen (BGE 114 V 13).

Im Bereich der Eingliederung wurde entschieden, dass die nach einem Schädel-Hirn-Trauma unmittelbar auf die Akutversorgung folgenden Rehabilitationsmassnahmen, die der Optimierung der verbleibenden Funktionsmöglichkeiten des Gehirns und der Kompensation der irreversiblen Schädigungen dienen, in einem engen sachlichen Zusammenhang mit der primären Unfallbehandlung stehen (BGE 114 V 18). In einem weiteren Urteil wurden die Voraussetzungen, unter welchen die Musiktherapie eine pädagogisch-therapeutische Massnahme darstellen kann, umschrieben (BGE 114 V 22). Bestätigt wurde die Rechtsprechung, wonach der Vollzug einer Erziehungsmassnahme des Jugendstrafrechts nach Art. 91 Ziff. 1 StGB dem Anspruch auf Massnahmen beruflicher Art nicht entgegensteht (BGE 114 V 29). Ist das von einem Versicherten verlangte Hilfsmittel zufolge Invalidität notwendig und ist seine Ausführung einfach und zweckmässig, so hat die Invalidenversicherung die gesamten Kosten zu übernehmen, und zwar unabhängig davon, dass laut Hilfsmittelliste im Anhang zur HVI die Leistungen der Invalidenversicherung in "Beiträgen" an die Kosten des fraglichen Hilfsmittels bestehen (BGE 114 V 90). Im Zusammenhang mit den Geldleistungen wurde festgestellt, dass während der Wartezeit, die ein Versicherter durch eigenes Verschulden zu bestehen hat, kein Anspruch auf Ausrichtung von Taggeldern besteht (Urteil B. vom 9. Juni).

Die Rechtsprechung zum Schicksal der Invalidenrente von Anspruchsberechtigten im Strafvollzug wurde bestätigt (Urteil C. vom 17. August). Des weiteren wurde erklärt, dass die Invalidität grundsätzlich nach Ab-

lauf der Wartezeit eintritt, ungeachtet der Tatsache, dass sich der Betroffene noch im Strafvollzug befindet; ein Einkommensvergleich ist zu diesem Zeitpunkt jedoch nur vorzunehmen, wenn der Versicherte Anspruch auf Zusatzrenten hat; andernfalls hat die Invaliditätsschätzung erst bei der Entlassung aus dem Strafvollzug zu erfolgen (Urteil M. vom 22. Dezember).

In prozessualer Hinsicht stellt BGE 114 V 94 fest, dass Krankenkassen grundsätzlich nicht legitimiert sind, rentenablehnende Verfügungen der Invalidenversicherung anzufechten. Ferner wurde erkannt, dass im IV-Abklärungsverfahren als nichtstreitigem Verwaltungsverfahren in bestimmten Grenzen ein unmittelbar aus Art. 4 BV fliessender Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung besteht (Urteil B. vom 29. Dezember). Ein anderes Urteil hatte die Frage nach dem Rechtsweg bei formeller Rechtsverweigerung zum Gegenstand. Verweigert eine kantonale oder eine Verbands-Ausgleichskasse eine Verfügung oder verzögert sie einen Bescheid, so steht es - im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnis - dem Bundesamt für Sozialversicherung zu, über eine Beschwerde zu befinden, die ein Versicherter gegen diese Verweigerung einer Verfügung oder gegen diese ungerechtfertigte Verzögerung erhoben hat (Urteil B. vom 15. Februar).

c. Ergänzungsleistungen

Das Gericht hat entschieden, dass Art. 3 Abs. 1 lit. f ELG in der seit 1. Januar 1987 gültigen Fassung auch auf Fälle anzuwenden ist, in welchen die Verzichtshandlung vor Inkrafttreten dieser Bestimmung erfolgte, sich aber auch nach dem 1. Januar 1987 noch auswirkt (Urteil A. vom 19. Oktober).

d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

In BGE 114 V 33 wurde erklärt, dass der Anspruch auf Freizügigkeitsleistung grundsätzlich auch bei absichtlicher Schadenszufügung nicht mit der von der Arbeitgeberfirma an die Stiftung abgetretenen Schadenersatzforderung verrechnet werden darf. In einem anderen Urteil legte das Gericht die Grundsätze über die Bemessung der Freizügigkeitsleistung dar; im gleichen Fall wurde dem Eidgenössischen Departement des Innern die Legitimation zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde auf dem Gebiete der beruflichen Vorsorge zuerkannt (Urteil J. vom 19. Dezember). In BGE 114 V 102 wurde erklärt, dass die Streitigkeit zwischen einer Vorsorgeeinrichtung und einem Anspruchsberechtigten in die Zuständigkeit der Rechtspflegeinstanzen nach Art. 73 BVG fällt, wenn sie spezifisch den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge angeht und das Versicherungsverhältnis zwischen einer Vorsorgeeinrichtung und einem Anspruchsberechtigten zum Gegenstand hat; Art. 73 BVG ist eine Sondervorschrift und weicht insofern vom OG ab, als stillschweigend auf das Vorliegen einer auf öffentliches Recht des Bundes gestützten Verfügung und damit auf eine der ordentlichen Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbeschwerde verzichtet wird.

e. Krankenversicherung

In der Krankenversicherung besteht kein gesetzlicher Anspruch, sich für Leistungen versichern zu lassen, welche die gesetzlichen oder statutarischen Minimalleistungen übersteigen; sehen die Statuten keinen Anspruch auf Höherversicherung vor, kann ein solches Recht weder aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip noch aus dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abgeleitet werden; die Kasse ist frei, den Massstab für das ihr tragbar erscheinende Morbiditätsrisiko zu bestimmen (Urteil S. vom 28. Oktober). Die Diät-/Diabetesberatung gehört zu den Pflichtleistungen der Kassen

(Urteil T. vom 3. November). Kein Verstoss gegen Bundesrecht liegt vor, wenn die Krankenkassen die Gewährung von Badekurleistungen aus einer Zusatzversicherung reglementarisch davon abhängig machen, dass der Badekur eine ärztliche Behandlung vorausgegangen ist (Urteil B. vom 17. Oktober). Das Gericht hat festgestellt, dass die Adäquanz des Kausalzusammenhangs zwischen dem als Unfall zu qualifizierenden Abbrechen eines Zahnes beim Beissen auf eine Nusschale im Nussbrot und dem eingetretenen Zahnschaden nur dann verneint werden darf, wenn anzunehmen ist, der betroffene Zahn hätte selbst einer normalen Belastung nicht standgehalten (Urteil H. vom 15. August). In zwei Fällen hat das Gericht seine Rechtsprechung bestätigt, wonach der Transsexualismus ein pathologischer Zustand mit Krankheitswert ist. Indessen hat es in Aenderung seiner früheren Rechtsprechung entschieden, dass bei echtem Transsexualismus die für die Geschlechtsumwandlung erforderliche Entfernung von Organen unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtleistung der Krankenkassen ist. Nicht zur Pflichtleistung gehören Vorkehren der plastischen und Wiederherstellungs-Chirurgie, durch welche die betreffende Person mit neuen Geschlechtsorganen versehen wird (Urteile X vom 6. Juni und X vom 16. September). Des weiteren wurde erkannt, dass die Krankenkassen verpflichtet sind, die Kosten einer Herztransplantation als Pflichtleistung zu übernehmen (Urteil C. vom 22. November). Im Urteil O. vom 29. November äusserte sich das Gericht zu Bestand und Höhe des Krankengeldanspruches im Rahmen der dem Versicherten obliegenden Schadenminderungspflicht. Stellung zu nehmen hatte es auch zur Frage, inwieweit die Kassen im Bereiche der Krankengeldversicherung an Rentenverfügungen der Invalidenversicherung gebunden sind (Urteil P. vom 29. November).

In Bestätigung der Rechtsprechung wurde festgestellt, dass eine Statutenbestimmung, die eine Pflicht der Krankenkasse zur Vorleistung im Verhältnis zu einem haftpflichtigen Dritten vorsieht, rechtmässig ist; offengelassen wurde hingegen die Frage, ob die Kasse auch ohne entsprechende statutarische Grundlage vorleistungspflichtig ist (Urteil W. vom 15. August).

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde entschieden, dass das geltende Krankenversicherungsgesetz den Versicherten ohne schweizerischen Wohnsitz keinen anderen Gerichtsstand einräumt als den im Kanton, in welchem die beklagte Kasse ihren Sitz hat, wobei als "Sitz" einer Krankenkasse in diesem Zusammenhang allein derjenige am Ort der Zentralverwaltung zu verstehen ist, nicht aber derjenige der örtlichen oder kantonalen Agenturen und Zweigstellen (BGE 114 V 44). Ein Schiedsgericht hat dieselbe Gewähr für Unparteilichkeit zu bieten wie andere staatliche Gerichte; die Richter des Schiedsgerichts haben deshalb in Ausstand zu treten, wenn sie mit einer Partei in einer Weise verbunden sind, welche die Befürchtung der Befangenheit begründet. Die Neutralität des Vorsitzenden ist nach einem strengen Massstab zu beurteilen (Urteil B. vom 6. Mai).

f. Unfallversicherung

Für die Prämienenerhebung bei einem Versicherten, der in mehreren unterstellten Betrieben tätig ist, darf der Lohn insgesamt lediglich bis zum höchstversicherbaren Verdienst erfasst werden (Urteil G. vom 24. Oktober). Zum Zusammenhang zwischen beruflicher Tätigkeit und Krankheit hat das Gericht festgestellt, dass die Voraussetzung des ausschliesslichen oder stark überwiegenden Zusammenhangs gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG erfüllt ist, wenn die Berufskrankheit mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (BGE 114 V 109). Ferner wurde erklärt, dass bei den unfallähnlichen Körperschädigungen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV mit Ausnahme der ungewöhnlichen äusseren Einwirkung sämtliche

Unfallbegriffsmerkmale erfüllt sein müssen, damit eine Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung besteht. Die unfallähnlichen Körperschädigungen sind in Art. 9 Abs. 2 UVV abschliessend aufgezählt (Urteil T. vom 31. Oktober). Die Abgabe der in der Hilfsmittelliste im Anhang zur HVUV in der Kategorie "Hand- und Armprothesen" genannten Hilfsmittel darf nicht allein mit der Begründung, der Behelf diene lediglich ästhetischen Zwecken, verweigert werden. Die in der erwähnten Kategorie enthaltenen Hilfsmittel sind abschliessend aufgezählt: Fingerprothesen sind von der Unfallversicherung nicht zu übernehmen (Urteil S. vom 16. März).

In verschiedenen Verfahren ging es um die Invaliditätsbemessung und die Festsetzung der Renten. Das Gericht hat dargelegt, dass die Praxis zur allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs in der Invalidenversicherung grundsätzlich auch im Rahmen von Art. 18 Abs. 2 UVG gilt. Nimmt der Versicherte nach dem Unfall die Erwerbstätigkeit altershalber nicht mehr auf oder wirkt sich das vorgerückte Alter erheblich auf die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit aus, hat gemäss Art. 28 Abs. 4 UVV zum Vergleich eine Person mit den gleichen beruflichen und persönlichen Fähigkeiten zu dienen, wie sie der Versicherte aufweist (Urteil W. vom 26. August). Zu befassen hatte es sich des weiteren mit der Bemessung der Invalidität bei unfallbedingter Verzögerung der Ausbildung sowie der dabei massgebenden Bestimmung des Einkommens ohne Invalidität und des Invalideneinkommens (BGE 114 V 119). In BGE 114 V 113 hat es entschieden, dass auch der Versicherte, der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall unbezahlten Urlaub bezogen hat, die Umrechnung seines Lohnes auf einen vollen Jahreslohn beanspruchen kann. Im Urteil S. vom 22. August hat das Gericht die Rechtsprechung betreffend Kürzungen im Bereich der Verkehrsregelverletzungen zusammengefasst; in diesem Fall hat es auch die bei der Ueberprüfung von Verfügungen im Rahmen der Angemessenheitskontrolle massgebenden Gesichtspunkte umschrieben und sich zur Tragweite von Empfehlungen einer ad-hoc-Kommission der UVG-Versicherer betreffend Kürzungsquoten bei Verkehrsunfällen ausgesprochen.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde festgestellt, dass die zur sachlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichte im Krankenversicherungsbereich entwickelten Grundsätze auch für die von der Gesetzgebung zur obligatorischen Unfallversicherung vorgesehenen Schiedsgerichte gelten (Urteil C. vom 20. Dezember). Es geht nicht an, ausserhalb der im UVG und OG vorgesehenen Zuständigkeitsordnung Kompetenzkonflikte unter Versicherern durch Privatvereinbarung dem Eidgenössischen Versicherungsgericht auf dem Wege der verwaltungsrechtlichen Klage zum Entscheid zu unterbreiten (BGE 114 V 51).

g. Militärversicherung

Nach Art. 7 Abs. 1 MVG kann - anders als im Bereich der Invalidenversicherung oder der Unfallversicherung - selbst dann von einer Kürzung der Versicherungsleistungen Umgang genommen werden, wenn an sich die Voraussetzungen hiezu gegeben wären (Urteil L. vom 13. Mai). Im Urteil B. vom 30. Dezember wurde festgestellt, dass eine Abänderung der Ueberentschädigungsberechnung jederzeit zulässig ist, sofern eine Veränderung des hypothetischen Einkommens, das der Versicherte ohne Invalidität erzielen könnte, nachgewiesen wird.

h. Erwerb ersatzordnung

Der Dienstleistende kann Unterstützungszulagen zugunsten der von ihm unterhaltenen oder unterstützten Personen nur beanspruchen, wenn diese tatsächlich der Hilfe bedürfen; die Unterhaltsverpflichtung kann recht-

licher oder sittlicher Natur sein, so dass die Beendigung einer Berufsausbildung an sich den Fortbestand einer solchen Verpflichtung nicht ausschliesst (Urteil P. vom 22. November).

k. Arbeitslosenversicherung

Die 75 Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit, die zu kontrollfreien Bezugstagen berechtigen, sind nicht wertmässig, d.h. nach der Zahl der bezogenen vollen Taggelder, sondern nach der Zahl der Kontrolltage zu bestimmen (Urteil S. vom 15. August). Des weiteren befasste sich das Gericht mit der Anspruchsberechtigung bei Temporär-Arbeitsverhältnissen (Urteil W. vom 30. Mai). Es prüfte, nach welchen Kriterien zu entscheiden ist, ob eine Teilzeitbeschäftigung lohnmässig zumutbar ist (Urteil M. vom 29. September). Bestätigt wurde die Praxis, wonach eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung auch nach Ablauf der Vollstreckungsfrist von sechs Monaten verfügt werden kann, sofern die Einstellungstage bereits während dieser Frist bestanden wurden und damit der Vollzug der Einstellung rechtzeitig innerhalb der Verwirkungsfrist von sechs Monaten erfolgte (Urteil K. vom 15. August). Die Wiederherstellung einer versäumten Frist für die Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosen-, Kurzarbeits- oder Schlechtwetterentschädigung ist möglich, sofern ein entschuldbarer Grund für die Verspätung nachgewiesen ist (BGE 114 V 123). In einem Verfahren betreffend Beiträge bei Arbeit ausserhalb der Wohnortsregion wurde festgestellt, dass der Anspruch auf Pendlerkostenbeiträge oder auf Beiträge an Wochenaufenthalter den tatsächlichen Verlust des Arbeitsplatzes des Versicherten voraussetzt; diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn eine Bauunternehmung ihre Arbeitnehmer vorübergehend ausserhalb der üblichen Wohn- und Arbeitsortsregion beschäftigt (BGE 114 V 125). Der Anspruch auf Insolvenzenschädigung setzt in Fällen, in welchen Konkursöffnung oder Pfändungsbegehren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgen, voraus, dass die Insolvenz des Arbeitgebers im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses schon bestanden hat und sich die Konkursöffnung bzw. die Einreichung des Pfändungsbegehrens aus Gründen verzögert haben muss, auf die der Versicherte keinen Einfluss nehmen konnte; die Verordnungsbestimmung, wonach die drei Monate, für die allfällige Lohnforderungen zu decken sind, vom Tag der Konkursöffnung oder des Pfändungsbegehrens an zurückgerechnet werden, ist gesetzwidrig (BGE 114 V 56). Wurde über einen Arbeitgeber der Konkurs eröffnet, beginnt die Frist von 60 Tagen, innert welcher der Arbeitnehmer gemäss Art. 53 Abs. 1 AVIG seinen Entschädigungsanspruch bei der zuständigen öffentlichen Kasse geltend machen muss, mit der Konkurspublikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu laufen. Wird das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt, so ist für den Beginn der Frist die Publikation der Einstellung des Konkursverfahrens gemäss Art. 230 Abs. 2 SchKG massgebend (Urteil G. vom 29. Dezember). Führt ein Versicherter wegen formeller Rechtsverweigerung Beschwerde gegen eine Arbeitslosenkasse oder eine mit der Durchführung der Arbeitslosenversicherung beauftragte kantonale Amtsstelle, ist zu deren Beurteilung das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit als Aufsichtsbehörde über die Arbeitslosenversicherung zuständig (Urteil W. vom 24. November).

2. Verfahren

Das Gericht hat entschieden, dass das schutzwürdige Interesse am Erlass einer Feststellungsverfügung rechtlicher oder tatsächlicher Natur sein

kann (Urteil G. vom 7. September). In einem Fall, in welchem eine kantonale Beschwerdeinstanz die Beglaubigung einer vom Beschwerdeführer unterschriebenen Vollmacht verlangt hatte, wurde geprüft, ob ein solches Erfordernis einen überspitzten Formalismus darstellt (Urteil D. vom 1. Juni). Schliesslich hat das Gericht erklärt, dass die Garantie des verfassungsmässigen Richters gemäss Art. 58 Abs. 1 BV den Anspruch auf Bekanntgabe der personellen Zusammensetzung der entscheidenden Behörde umfasst (BGE 114 V 61).

1. Natur der Streitsache

	Erledigung in den Vorjahren			1988		Erledigungsarten			Mittlere Prozess- dauer in Monaten						
	1987		1988		Übertrag von 1987 auf 1988	Erledigt anständig	Übertrag auf 1989	Erledigungsarten							
	1984	1985	1986	1987				Nicht- eintreten		Abrechnung (Rückzug usw.)	Gut- heissung	Rück- weisung	Abweisung		
a. Alters- und Hinterlas- senversicherung	275	285	283	330	218	257	475	299	176	36	10	43	60	150	8,5
b. Invalidenversicherung	643	590	583	574	338	516	854	557	297	32	8	70	100	347	7
c. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	44	37	29	44	21	61	82	47	35	8	-	5	10	24	7
d. Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidentvorsorge	-	-	2	16	12	27	39	12	27	3	1	3	-	5	12
e. Krankenversicherung	110	115	174	108	90	141	231	130	101	17	10	22	18	63	9
f. Unfallversicherung (einschl. Verhütung von Berufskrankheiten)	103	90	84	112	89	106	195	95	100	6	4	14	20	51	10,5
g. Militärversicherung	11	9	28	30	20	16	36	23	13	-	-	6	5	12	9,5
h. Erwerbersatzordnung	3	1	2	1	-	2	2	1	1	-	-	-	1	-	9,5
i. Familienzulagen in der Landwirtschaft	-	3	2	4	-	3	3	3	-	-	1	1	-	1	3,5
k. Arbeitslosenversicherung	161	206	198	144	74	118	192	127	65	10	2	25	22	68	6,5
Total	1350	1336	1385	1363	862	1247	2109	1294	815	112	36	189	236	721	8
						1)	2)	3)							4)

1) Davon eingereicht durch Versicherte: 1037, durch Versicherungsträger bzw. Aufsichtsbehörde: 210
Aufteilung nach Sprachen: deutsch 696 = 55,8%; französisch 296 = 23,7%; italienisch 255 = 20,5%

2) Hiervon nach Art. 109 OG: 51

3) Wovon eingegangen 1982: 1; 1984: 3; 1985: 5; 1986: 13; 1987: 108

4) Gewichteter Durchschnitt (ohne Berücksichtigung der sistierten Verfahren)

2. Erledigung

nach Sprachen	nach Kammern		Vom Gesamtgericht beraten Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)
	8		
Deutsch	792	61	121
Französisch	245	19	1173
Italienisch	257 = 1294	20 = 100	1294
			6
			-

3. UEBERSICHT UEBER DIE GESCHAFTSLAST

